

Kreisgruppe Tirschenreuth im Landesjagdverband Bayern e.V.



Beitragsordnung der Kreisgruppe Tirschenreuth e.V. im Landesjagdverband Bayern e.V.:

§ 1 Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein und ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

§ 2 Jahresbeiträge

Ordentliche Mitglieder	58,50 €
Jagdhornbläser	48,50 €
Fördermitglieder	58,50 €
Zweitmitglieder	8,50 €
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

2) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Gruppenunfallversicherung für Jagdhunde und der Rechtsschutzversicherung in Höhe der vom Bayerischen Jagdverband in Zusammenarbeit mit der Versicherungsgesellschaft jeweils festgelegten Beiträge.

3) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.

4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 3 Zahlweise und Fälligkeit

1) Entsprechend § 6 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die festgesetzten Beiträge werden bis spätestens 31.01. des jeweiligen Jahres eingezogen. Im Falle von Mahnungen werden Mahngebühren i.H.v. 5.- € je Mahnung erhoben.

Bankverbindung: Sparkasse Oberpfalz Nord, BIC: BYLADEM1WEN, IBAN: 38 7535 0000 0000 4479 04

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, erfolgt Vereinsausschluss gem. § 5 der Satzung.

§ 5 Gültigkeit

Die Beitragsordnung gilt ab Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.